

# KANALORDNUNG

der  
Gemeinde St. Anton am Arlberg



## Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 03.05.2022 nachfolgende Kanalordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TikG 2000) LGBl Nr. 150/2012 beschlossen:

### 1. Anschlussbereich:

Der horizontale Abstand der Achse des jeweiligen öffentlichen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches beträgt 100m.

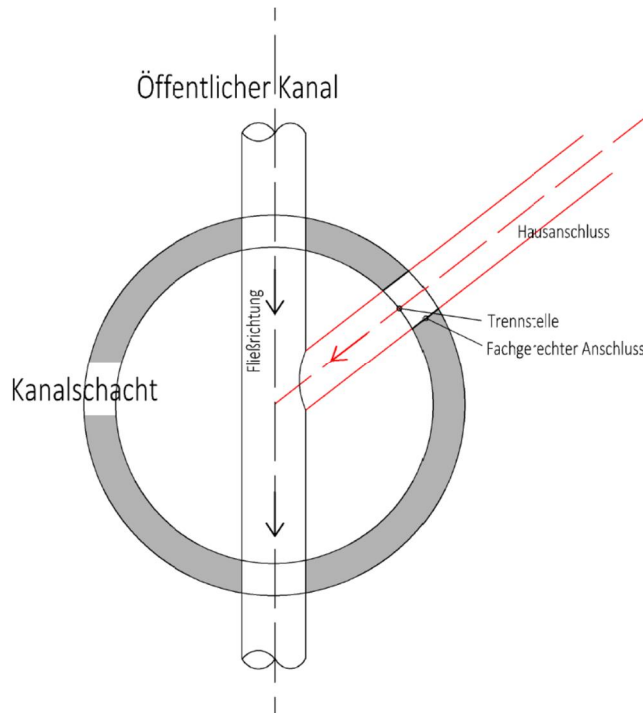
### 2. Anschlusspflicht:

- (1) Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer und Niederschlagswässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
- (2) Besteht durch die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde St. Anton die künstliche Hebung und Ableitung der Abwässer durch den Eigentümer verlangen.



### 3. Trennstelle:

- (1) Der Kanalanschluss darf nur in einem Schacht des öffentlichen Kanals erfolgen. Die Art der Trennstelle ist ein fachgerechter Hausanschluss im Kanalschacht. Die Trennstelle ist bei der Einmündung der Hausanschlussleitung auf der Innenseite des Kanalschachtes der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation. Sie bildet die Grenze des Zuständigkeitsbereiches (Errichtung, Betrieb und Instandhaltung) zwischen öffentlicher und privater Kanalanlage.



### 4. Inkrafttreten:

Die Kanalordnung tritt mit 01.06.2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die bisherige Kanalordnung außer Kraft gesetzt.

St. Anton am Arlberg, 03.05.2022

Gemeinderat St. Anton am Arlberg

BGM Mall Helmut

